

Reglement über die Abgabe und Entschädigung von Arbeitskleidern und Sicherheitsausrüstung in der Direktion des Innern

Vom 22. Dezember 2010 (Stand 8. Dezember 2023)

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 der Verordnung über besondere Entschädigung (Entschädigungsverordnung) vom 10. August 2010¹⁾,

verfügt:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Abgabe von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern sowie die Entschädigung für Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider, die nicht abgegeben, aber für die Verrichtung der Arbeit von Mitarbeitenden der Direktion des Innern notwendig sind, in den einzelnen Ämtern der Direktion des Innern festzulegen.

§ 2 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Amt für Denkmalpflege und Archäologie

¹ Für die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit werden vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie je nach Bedarf Helme, Schutzbrillen, Ohrenschutz sowie Handschuhe zur Verfügung gestellt. Wenn diese Ausrüstungsgegenstände defekt sind, werden sie vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie ersetzt. *

² Spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind diese Gegenstände dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zurückzugeben.

¹⁾ BGS [154.221](#)

³ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere in Abs. 1 nicht aufgeführte Sicherheitsausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – werden diesen – je nach Umfang der durchschnittlich geleisteten Feldarbeit – monatlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet: *

- a) Fr. 40.– bei monatlich bis 70 Stunden Feldarbeit;
- b) Fr. 60.– bei monatlich 71 bis 120 Stunden Feldarbeit;
- c) Fr. 80.– bei monatlich ab 121 Stunden Feldarbeit.

§ 3 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Amt für Wald und Wild *

¹ Für die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie für die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher werden vom Amt für Wald und Wild je nach Bedarf die Boots-ausrüstung bestehend aus Schwimmwesten und Schutzhelmen sowie die Schutzkleider für Helferinnen und Helfer bei der Elektrofischerei zur Verfügung gestellt. Wenn diese Ausrüstungsgegenstände defekt sind, werden sie vom Amt für Wald und Wild ersetzt. *

² Spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind diese Gegenstände dem Amt für Wald und Wild zurückzugeben. *

³ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere in Abs. 1 nicht aufgeführte Sicherheitsausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können – wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 960.– ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen. *

⁴ Die Forstwart-Lernenden erhalten vom Amt für Wald und Wild vor Lehrbeginn bis zum Ablauf der Probezeit einen Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, zwei Paar Arbeitsschuhe mit Stahlkappe, zwei Paar Arbeitshandschuhe sowie eine Regenbekleidung. Nach Ablauf der Probezeit erhalten die Forstwart-Lernenden vom Amt für Wald und Wild für das erste Lehrjahr zusätzlich ein Paar Sicherheitsstiefel, zwei Paar Arbeitshosen mit Schnitenschutz, eine Arbeitsjacke, eine grüne Überhose, eine Arbeitshose mit Leuchtstreifen (Strasse 471), eine Arbeitsjacke mit Leuchtstreifen (Strasse 471) sowie einen Witterungshut. *

⁵ Das Amt für Wald und Wild übernimmt bei der in Abs. 4 genannten Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidung während des ersten Lehrjahres 100 % der Kosten. *

⁶ Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister sind verantwortlich für die Sicherheitsausrüstung der Forstwart-Lernenden gemäss Abs. 4. Die Lehrmeisterin oder der Lehrmeister stellen den von ihr oder ihm unterzeichneten Lieferschein zwecks Kostenübernahme durch den Kanton dem Amt für Wald und Wild zu. *

⁷ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere Ausrüstungsgegenstände und Arbeitskleider, welche Forstwarte, Waldarbeitende und Forstwart-Lernende ab dem zweiten Lehrjahr auf eigene Kosten anschaffen müssen, um ihre Arbeit verrichten zu können, wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – jährlich 100 % der Bekleidungs- und Schutzmittelpauschale²⁾ ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen. *

⁸ Für die Arbeitskleider und -schuhe sowie für weitere Ausrüstungsgegenstände, welche Försterinnen und Förster auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen – um ihre Arbeit verrichten zu können, wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – jährlich eine Pauschale von Fr. 1'100.– ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen. *

⁹ Für die Arbeitskleider, welche Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Amts für Wald und Wild auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen, wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – jährlich eine Pauschale von Fr. 300.– ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen. *

¹⁰ Für Tätigkeiten mit Aussenwirkung ist die offizielle Kleidung des Amts für Wald und Wild zu tragen. Diese ist bei Bedarf zu ersetzen. Die Kosten werden im Rahmen der Pauschalentschädigung von den Mitarbeitenden übernommen. *

²⁾ Gemäss der aktuellen SUVA-Richtlinie

§ 4 Abgabe und Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) *

¹ Für die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit werden vom Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider zur Verfügung gestellt. Die abgegebenen Ausrüstungsgegenstände dienen dem Schutz der Gesundheit, der Arbeitssicherheit in den Tätigkeitsbereichen sowie der Erkennbarkeit als kantonale Mitarbeitende bei Feldeinsätzen. *

² Die Sicherheitsausrüstung richtet sich nach den Empfehlungen der SUVA und umfasst Sicherheitsweste und Helm. Sie wird allen Mitarbeitenden abgegeben, die diese für ihre Tätigkeit tragen müssen. *

a) * ...

b) * ...

³ Die Arbeitskleidung umfasst eine Regenjacke, Oberteile und felddaugliche Hosen in Signalfarben. Die abgegebenen Mengen decken den normalen Bedarf beim üblichen Feldeinsatz und werden von der Leitung der Abteilung Vermessung bestimmt. *

⁴ Die Mitarbeitenden reinigen die abgegebene Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider selbst. Für die Reinigung wird keine Entschädigung entrichtet. *

⁵ Der Ersatz der abgegebenen Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider richtet sich nach dem üblichen Bedarf. Bei übermässiger Abnutzung oder vorsätzlich verursachten Schäden haben die Mitarbeitenden für den Ersatz aufzukommen. *

⁶ Für die Arbeitsschuhe und weitere Kleidung, welche die Mitarbeitenden mit regelmässiger Feldarbeit auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls reparieren oder ersetzen müssen - um ihre Arbeit verrichten zu können - wird diesen monatlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 20.– ausgerichtet. *

§ 5 Entschädigung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidern im Kantonalen Sozialamt *

¹ Für die vorgeschriebenen Sicherheitsschuhe und die Arbeitskleider, welche die Mitarbeitenden der Liegenschaften der Abteilung Soziale Dienste Asyl auf eigene Kosten anschaffen, reinigen, pflegen und nötigenfalls ersetzen müssen, um ihre Arbeit verrichten zu können, wird diesen – ausgehend von einem Arbeitspensum von 100 % – monatlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 50.– ausgerichtet. Bei Teilzeitarbeit ist diese Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen. *

2 ... *

3 ... *

4 ... *

5 ... *

6 ... *

§ 6 Pflicht zur Benutzung der Sicherheitsausrüstung und der Arbeitskleider

¹ Die Mitarbeitenden der Direktion des Innern, denen Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider gemäss diesem Reglement abgegeben wird oder die Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider selbst anschaffen müssen und dafür gemäss diesem Reglement entschädigt werden, sind verpflichtet Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleider bei der Ausführung der Arbeit zu benutzen, diese stets funktionstüchtig zu halten und bei defekten Gegenständen sofort für die Reparatur oder den Ersatz zu sorgen.

§ 7 * ...

§ 8 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
22.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 30, 845
02.10.2018	01.01.2019	§ 4	Titel geändert	GS 2018/060
02.10.2018	01.01.2019	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2018/060
23.11.2021	04.12.2021	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3	Titel geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 5	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 6	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 7	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 8	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 9	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 3 Abs. 10	eingefügt	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5	Titel geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 4	aufgehoben	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 5	aufgehoben	GS 2021/062
23.11.2021	04.12.2021	§ 5 Abs. 6	aufgehoben	GS 2021/062
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 2, a)	aufgehoben	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 2, b)	aufgehoben	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 3	eingefügt	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 4	eingefügt	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 5	eingefügt	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 4 Abs. 6	eingefügt	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 7	aufgehoben	GS 2023/073
06.12.2023	08.12.2023	§ 8	aufgehoben	GS 2023/073

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	22.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 30, 845
§ 2 Abs. 1	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 2 Abs. 3	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 3	23.11.2021	04.12.2021	Titel geändert	GS 2021/062
§ 3 Abs. 1	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 3 Abs. 2	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 3 Abs. 3	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 3 Abs. 4	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 5	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 6	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 7	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 8	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 9	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 3 Abs. 10	23.11.2021	04.12.2021	eingefügt	GS 2021/062
§ 4	02.10.2018	01.01.2019	Titel geändert	GS 2018/060
§ 4 Abs. 1	02.10.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018/060
§ 4 Abs. 1	06.12.2023	08.12.2023	geändert	GS 2023/073
§ 4 Abs. 2	06.12.2023	08.12.2023	geändert	GS 2023/073
§ 4 Abs. 2, a)	06.12.2023	08.12.2023	aufgehoben	GS 2023/073
§ 4 Abs. 2, b)	06.12.2023	08.12.2023	aufgehoben	GS 2023/073
§ 4 Abs. 3	06.12.2023	08.12.2023	eingefügt	GS 2023/073
§ 4 Abs. 4	06.12.2023	08.12.2023	eingefügt	GS 2023/073
§ 4 Abs. 5	06.12.2023	08.12.2023	eingefügt	GS 2023/073
§ 4 Abs. 6	06.12.2023	08.12.2023	eingefügt	GS 2023/073
§ 5	23.11.2021	04.12.2021	Titel geändert	GS 2021/062
§ 5 Abs. 1	23.11.2021	04.12.2021	geändert	GS 2021/062
§ 5 Abs. 2	23.11.2021	04.12.2021	aufgehoben	GS 2021/062
§ 5 Abs. 3	23.11.2021	04.12.2021	aufgehoben	GS 2021/062
§ 5 Abs. 4	23.11.2021	04.12.2021	aufgehoben	GS 2021/062
§ 5 Abs. 5	23.11.2021	04.12.2021	aufgehoben	GS 2021/062
§ 5 Abs. 6	23.11.2021	04.12.2021	aufgehoben	GS 2021/062
§ 7	06.12.2023	08.12.2023	aufgehoben	GS 2023/073
§ 8	06.12.2023	08.12.2023	aufgehoben	GS 2023/073